

## Stellungnahme der Verwaltung

I. Seit dem Schuljahr 2013/14 ist die Freiherr-vom-Stein-Schule (Gemeinschaftsgrundschule Godorfer Straße) unter die erforderliche Mindestschülerzahl gem. § 82 Schulgesetz NRW (92 Schülerinnen und Schüler) gefallen. Mit einem künftigen Anstieg der Schülerzahlen ist nicht zu rechnen, da die Einwohnerentwicklung in Immendorf stagniert.

Auf schriftliche Nachfrage der Bezirksregierung zu dieser Entwicklung vom 22.04.2014 hat die Schulverwaltung die möglichen Schritte geprüft. Diese sind gemäß § 83 Schulgesetz NRW die Errichtung eines Grundschulverbundes, oder – als einzige Alternative – die Schließung der Schule.

Um den Grundschulstandort Immendorf zu erhalten, hat die Schulverwaltung eine Beschlussvorlage zur Errichtung eines Grundschulverbundes mit der Gemeinschaftsgrundschule Ketteler Straße eingebracht.

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen wurde in ihrer Sitzung am 20.10.2014 über die Überlegungen der Verwaltung in Kenntnis gesetzt (Vorlage: 1927/2014).

Die eigentliche Vorlage zur Umsetzung der Maßnahme (Vorlage 2840/2014) wurde von der Verwaltung dann mit dem Ziel einer Beschlussfassung durch den Rat in seiner Sitzung am 16.12.2014 in die Beratungsfolge gegeben.

Im Beteiligungsverfahren wurde die Bezirksvertretung Rodenkirchen am 10.11.2014 angehört. In dieser Sitzung meldet die Bezirksvertretung Zweifel an der Entscheidungszuständigkeit des Rates an und reklamiert diese für die Bezirksvertretung. Die Bezirksvertretung hat sodann beschlossen, der Hauptausschuss möge prüfen, ob die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Grundschulverbund als Angelegenheiten gem. § 37 Gemeindeordnung in der Zuständigkeit der Bezirksvertretung liegt, da § 41 GO nicht die Zuständigkeit des Rates in Schulfragen festlege.

II. Im Streit steht die Kompetenzverteilung zwischen Rat und Bezirksvertretung hinsichtlich der Errichtung eines Grundschulverbundes.

§ 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO) regelt die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Gemeinde. Grundsätzlich kommt dem Rat eine Allzuständigkeit zu (vgl. § 41 Abs. 1 S. 1 GO). Zuständigkeit bedeutet hier die Befugnis, Entscheidungen zu treffen, also in allen Angelegenheiten der Gemeinde Beschlüsse zu fassen. Dieser Grundsatz der Allzuständigkeit ist jedoch eingeschränkt, da er nur insoweit gilt, wie die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Eine andere Bestimmung in diesem Sinne liegt vor, wenn das Gesetz einem anderen gemeindlichen Organ, wie z. B. den Bezirksvertretungen, Entscheidungs- und/oder Wahrnehmungsrechte abschließend zuweist (vgl. § 37 Abs. 1 GO). Die Allzuständigkeit des Rates wird daher zugunsten der Bezirksvertretungen nach § 37 Abs. 1 GO dann durchbrochen, wenn eine Angelegenheit rein bezirkliche Bedeutung hat und nicht zu den unübertragbaren Kompetenzen des Rates nach § 41 Abs. 1 S. 2 GO zählt.

Im vorliegenden Fall liegt eine nicht übertragbare Zuständigkeit des Rates nach § 41 Abs. 1 S. 2 lit. I GO vor (Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen). Die Entscheidungen über die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen im Sinne der §§ 8 und 9 GO darf der Rat nicht delegieren. Der Ratsvorbehalt erklärt sich aus der grundsätzlichen Bedeutung dieser Entscheidungen. Schulen sind öffentliche Einrichtungen gemäß § 8 GO (vgl. Kommentierung bei Kleerbaum/Palmen, § 8, Erl. I.1, S. 184). Diese stehen als Einrichtungen der Gemeinde in Form nichtrechtsfähiger Anstalten des Schulträgers (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Schulgesetz NRW - SchulG) in deren Trägerschaft. Die Bildung eines Grundschulverbundes nach § 83 Abs. 1 SchulG entspricht in seiner Wirkung den in § 41 Abs. 1 S. 2 lit. I GO

aufgeführten Merkmalen „Übernahme, Erweiterung, Einschränkung, Auflösung“. Die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbstständiger Schulen zu einer Schule ist nach § 81 SchulG regelmäßig wie die Errichtung einer Schule zu behandeln. Dementsprechend ist das Grundverhältnis im Sinne des Bestands der betroffenen Schulen berührt. Es liegt eine genehmigungsbedürftige, schulorganisatorische Maßnahme vor, über die der kommunale Schulträger zu entscheiden hat. Das Verfahren selbst ist schulrechtlich nicht im Einzelnen bestimmt. Es richtet sich nach den Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts, also bei Gemeinden nach der Gemeindeordnung. Über die Errichtung eines Grundschulverbundes entscheidet mithin vorliegend der Rat der Gemeinde (vgl. dazu auch Kommentierung Jülich/Packwitz, Die rechtliche Ordnung des Schulwesens, § 15, Rn. 67 ff).

Dazu korrespondierend stellt die Errichtung eines Grundschulverbunds auch keine rein bezirkliche Angelegenheit dar. Dies ergibt sich aus der Wertung des § 37 Abs. 1 lit. a GO. Den Bezirksvertretungen wird im Bereich der Schulangelegenheiten ausdrücklich die Kompetenz für die Ausstattung und Einrichtung von Schulen zugewiesen. Als „Unterhaltung“ ist nicht nur die bauliche Pflege und Erhaltung der Einrichtung anzusehen, sondern schlechthin der laufende Betrieb einschließlich notwendiger Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die hier in Rede stehende Zusammenlegung zu einem Grundschulverbund – die wie eine Errichtung zu werten ist – wird der Bezirksvertretung durch die Regelung in § 37 Abs. 1 lit. a GO gerade nicht übertragen. Mit dem Regelbeispiel in § 37 Abs. 1 lit. a GO hat der Gesetzgeber vielmehr deutlich gemacht, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit Schulen, die in Ihrer Wirkung über die Bauunterhaltung und Ausstattung hinausgehen, grundsätzlich überbezirkliche Bedeutung haben. Hier wirkt sich der Grundsatz aus, dass gleiche schulische Chancen für alle Kinder der Stadt Sache der „gesamten Stadt“ ist. Die Maßstäbe, die einer solchen Entscheidung zugrunde liegen, müssen gesamtstädtisch einheitlich gelten. Das findet seinen Ausdruck auch in § 2 Abs. 3 Nr. 4.1 der ZustO. In Angelegenheiten der Schulentwicklungsplanung kommt den Bezirksvertretungen ein Anhörungsrecht, aber kein Entscheidungsrecht zu.